

**Meldung zur Aufstellung eines Pavillons
auf öffentlichen Verkehrsflächen im Rahmen einer bestehenden
Sondernutzungserlaubnis der Kreisstadt Saarlouis**

Persönliche Angaben des Aufstellers:

(sollte mit dem Antragssteller für die Zulassung der Außenbestuhlungserlaubnis identisch sein)

Name/Firma:

Ggf. Vorname:

Anschrift:

Mailadresse:

Telefonnummer:

Angaben zum Pavillon

Wichtige Hinweise:

Dieser Antrag ist nur dann zu verwenden, wenn die Größe des Zeltes **weniger als 10 Quadratmeter** beträgt. Größere Zelte erfordern einen Bauantrag, der bei der Unteren Bauaufsicht der Kreisstadt Saarlouis einzureichen ist.

Der Antrag ist nur dann bearbeitungsfähig, wenn ein bemaßter Plan der Örtlichkeiten beigelegt wird.

Aufstellung und Betrieb des Zeltes bedürfen der Gestattung durch die Stadt. Liegt diese nicht vor, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor.

Bitte beachten Sie die Hinweise zu diesem Formular auf den Folgeseiten.

Abmessungen in m:

Gesamtgröße in qm:

Beheizung (Typ/Anzahl)

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Aufstellers)

Abgabe an:

**Kreisstadt Saarlouis, Ortpolizeibehörde, Großer Markt 1, 66740 Saarlouis, Fax:
06831/443-233 oder per Mail an: opb@saarlouis.de**

Hinweise:

Lesen Sie diese Hinweise sorgfältig durch. Bei Nicht-Einhaltung der hier genannten Punkte müssen Sie mit einer Ablehnung rechnen.

Die Pavillons können ausschließlich auf bereits genehmigten Flächen zur Außenbestuhlung beantragt werden und dürfen diese nicht überragen. Verfügen Sie nicht über eine solche, sollte diese ebenfalls beantragt werden.

Ausschließlich zulässig sind einfache Pavillons (Zeltkonstruktionen) mit Stoff/Kunststoffbahnen in den Farben **schwarz oder weiß**; Öffnungen oder eingelegte Fensterelemente aus transparentem Kunststoff sind ebenfalls zulässig. Massive Elemente, wie Wände/Dächer/Bodenbeläge oder gar komplette Einfriedungen in Massivbauweise mit Wänden und Dächern sind unzulässig. Ebenfalls zulässig sind große Schirme, für deren Gestaltung und die Verankerung im Boden gelten die nachfolgenden Vorschriften ebenfalls.

Die Gestaltung ist so zu wählen, dass der Charakter der umgebenden baulichen Anlagen nicht beeinträchtigt wird, insbesondere ist in der Altstadt der Denkmalschutzcharakter der umgebenden Bebauung zu berücksichtigen.

Ein- und Ausgänge von Gebäuden müssen freibleiben.

Die Flucht- und Rettungswegführung darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Zelte sind so zu sichern, dass diese ausreichend gegen Wettergefahren und Vandalismus geschützt sind.

Zur Vermeidung von Brandgefahren müssen die Pavillons schwer entflammbar sein. Ebenso müssen diese leicht zu entfernen sein. Es sind daher zur Stabilisierung vorrangig Lösungen unter Verwendung von Gewichten zu wählen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine einfache Entfernung der Zelte möglich ist, damit im Brandfall das Zelt schnell entfernt werden kann. Eine Verankerung im Boden darf bei Pflasterbelägen nur im Fugenbereich erfolgen. Jedwede Veränderungen des Bodens sind vom Nutzer nach dem Ende der Nutzung zu beseitigen.

In den Pavillons darf dann nicht geraucht werden, wenn diese wie ein geschlossener Innenraum wirken; dabei spielt es keine Rolle, dass noch eine Luftzirkulation möglich ist.

Bei der Beheizung ist darauf zu achten, dass Pavillons mit geschlossenen Seitenteilen wie ein Gebäude wirken und daher auch nur solche Heizsysteme genutzt werden, die auch dafür geeignet sind. Die Heizsysteme müssen auf die Beschaffenheit des Zeltes abgestimmt sein, z.B. Schutz vor Strahlwasser. Brennbare oder leicht entzündliche Stoffe oder Gase dürfen nicht näher als 1,5 m an Infrarotbrennern stehen. Der minimale Deckenabstand hat 0,25 m zu betragen, der minimale Seitenabstand 1 m, der minimale Bodenabstand 1,5 m.

Höhere Abstände können sich aus der Bedienungsanleitung oder sonstigen Herstellerangaben ergeben. Im gewerblichen Betrieb sind ebenfalls die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, z.B. DGUV Vorschrift 79.

Sämtliche Regelungen für den Betrieb von gastronomischen Einrichtungen, insbesondere solche zu Hygiene und Infektionsschutz sind einzuhalten.

Hierfür ist der Betreiber verantwortlich. Wird gegen Vorschriften verstoßen, kann die Erlaubnis widerrufen werden.

Bei der Beschaffung der Pavillons ist zu beachten, dass eine Zulassung über den Winter 2020/21 hinaus durch die Stadt nicht beabsichtigt ist.

Der Antrag wird von mehreren Ämtern überprüft. Kann der Aufstellung zugestimmt werden, erfolgt diese als Gestattung auf Basis der bestehenden Genehmigung zur Außenbestuhlung.

Soll die Anlage größer als 10 Quadratmeter sein, ist ein Bauantragsverfahren bei der unteren Bauaufsicht einzuleiten (s.o.). Ist die Anlage kleiner und steht außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, so ist sie an sich verfahrensfrei. Auch dann kann sich ein Antrag anbieten, um ggf. bestehende Hindernisse zu klären.